

## Richtlinie

### zur Förderung der Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

### (Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung – FRL-MSTV)

vom 22.02.2017

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe dieser Richtlinie (auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.07.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union), der GAK-Fördergrundsätze „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen vom 17.12.2014 und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen zur Förderung zur Verbesserung der Vermarktungsstrukturen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand ist die Förderung,

- von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie
- der Zusammenarbeit von Kooperationen.

#### **3. Ziele und Indikatoren**

##### **3.1 Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von

- landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen

zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

### 3.2 Kooperationen (Zusammenarbeit)

Die Förderung hat zum Ziel:

- durch Zusammenarbeit die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen,
- Versorgungsketten und die nachhaltige Versorgung mit Lebens-, Futtermitteln und Biomaterialien effizienter zu machen und einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie eine Anpassung an den Klimawandel zu leisten,
- die regionale Zusammenarbeit zu stärken und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beizutragen.

### 3.3 Die Förderung der Zusammenarbeit von Kooperationen und die Investitionsförderung im Rahmen von Kooperationen sind bis zum 31.12.2018 befristet.

## 4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungen für Investitionen können gewährt werden an Antragsteller die nicht größer als mittlere Unternehmen sind, und zwar

4.1.1 Erzeugerzusammenschlüsse (vgl. Anlage I),

- Anerkannte Erzeugerorganisationen (nach AgrarMSG),
- Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte (EZZ),

4.1.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeiten sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beziehen,



4.1.3 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und deren Mitglieder.

4.2 Zuwendungen für Kooperationen können gewährt werden an Zusammenschlüsse gem. Art. 35 der ELER-VO von

4.2.1 Erzeugern oder Erzeugerzusammenschlüssen, oder

4.2.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschl. Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Organisationen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

### 5.1 bei der Förderung von Investitionen

5.1.1 Für Investitionen durch Erzeugerzusammenschlüsse gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Anlage I (Einbeziehung der Kriterien von Maßnahme A1 GAK).

5.1.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können für Investitionen nur gefördert werden, wenn sie mindestens 5 Jahre lang mindestens 40% ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Hiervon können ausgenommen werden: Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen.

5.1.3 Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.

### 5.2 bei der Förderung von Kooperationen (Zusammenschlüsse)

5.2.1 Der der Kooperation zugrundeliegende Vertrag bzw. die Kooperationsvereinbarung und der Geschäfts- bzw. Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.

Spätestens nach Ablauf des Förderzeitraums überprüfen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, ob die Ziele des Geschäfts- oder Aktionsplans verwirklicht worden sind.

### 5.3 allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird schriftlich erteilt. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag, mit einem schlüssigen Finanzierungsplan vorliegt, aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist, keine fachlichen Bedenken gegen ihre Erteilung bestehen und zumindest die veranschlagten Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zur Verfügung stehen.

Als Beginn des Vorhabens gelten:

- der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde,  
oder
- der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung des zu fördernden Vorhabens.

Bei baulichen Vorhaben gelten die Durchführung fachlich erforderlicher Voruntersuchungen sowie die Planung und der Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

5.3.2 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die voraussichtlich zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag in Höhe von 50.000,00 € übersteigen.

Ergibt sich die Unterschreitung dieser Beträge erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, so findet Satz 1 keine Anwendung.

5.3.3 Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften in Einklang stehen. UVP-pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt wurde.

5.3.4 Die verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen.

## 6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

### 6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung.



**6.3 Form der Zuwendung**  
Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss.

**6.4 Bemessungsgrundlage**

**6.4.1 Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung**

6.4.1.1 Zuwendungsfähig sind:

a) angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein. Die Vorhaben sind innerhalb von 3 Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.

b) Zuwendungen können für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, bis zu einem Höchstsatz von 12% der förderfähigen Investitionskosten gewährt werden.

6.4.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

a) Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor dem Ankauf einem anderen Zweck dienten wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.

b) Eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen

c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben

d) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen

e) Wohnbauten nebst Zubehör

- f) Anschaffungskosten für Fahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen
- g) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten u. Lizenzen sowie Marken
- h) Leasing
- i) Abschreibungsbeiträge für Investitionen
- j) Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger – und Einzelhandelsstufe dienen
- k) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen
- l) Verwaltungskosten der Länder
- m) Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllt,
- n) Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer I der VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der AgrarfreistellungsVO sind,
- o) Aufwendungen für Ölmühlen
- p) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- q) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse (GMO –EO für OuG)
- r) Anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das EEG gefördert werden
- s) Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen
- t) Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der VO (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.



## **6.4.2 Kooperationen**

6.4.2.1 Förderfähig sind im Bereich der Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und nicht Anhang I-Erzeugnisse:

- a) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Agrarsektor bei der Organisation von Ressourcen
- b) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte
- c) Folgende bei der Durchführung der bei 6.4.2.1 a) und b) anfallenden Kosten können gefördert werden:
  - Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in der Land- und Nahrungsmittelwirtschaft,
  - Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans,
  - laufende Kosten der Zusammenarbeit.

6.4.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Aufwendungen für Aktivitäten (Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung von Aktivitäten, die bereits über Pkt. Investitionen gefördert wurden)
- b) Die Förderung von Branchenverbänden
- c) Zuwendungsempfänger, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten erfüllen (vgl. Pkt. I, m)
- d) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung nicht Folge geleistet haben (vgl. Pkt. I, p)

## **6.4.3 Höhe der Zuwendung**

6.4.3.1 Bei Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte                   | bis zu 35% |
| b) Anerkannte Erzeugerorganisationen                                | bis zu 25% |
| c) Kleinst- und kleine Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung | bis zu 25% |

- d) Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen  
der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von  
Kooperationen bis zu 35%

Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen 35% nicht übersteigen.

#### 6.4.3.2 Bei Zuwendungen für Kooperationen für

- a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren  
in der Land- und der Nahrungsmittelwirtschaft bis zu 50%
- b) Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Geschäfts-  
plans oder eines gleichwertigen Plans bis zu 50 %
- c) Laufende Kosten der Zusammenarbeit
- Im ersten und zweiten Jahr bis zu 50%
  - Im dritten Jahr bis zu 40%

Der Gesamtbetrag aller Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beläuft sich bei Kooperationen bis zu 200.000 EUR. Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2018 befristet.

Die einschlägigen Wettbewerbsregelungen, insbesondere die Artikel 101 und 102 AEUV und die Artikel 206 bis 210 der VO (EG) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten.

- 6.4.3.3 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Bewilligungsbehörde der Leistung zusätzlicher Ausgaben im Voraus zugestimmt hat und die Abweichung von der ursprünglichen Planung im Voraus mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abgestimmt wurde.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Der Einsatz von Bundes- und Landesmitteln bei der Durchführung der verschiedenen Maßnahmen ist der Öffentlichkeit auf geeignete Weise bekannt zu geben. (Ggf. kann das Marketinginstrument der Landesregierung für Publikationsmaßnahmen genutzt werden.

(S. Link <http://willkommen.saarland/de/saarland-marketing.html>)

- 7.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten



- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- Technische Einrichtungen und Gegenstände innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren,

gerechnet vom Datum der Vorlage des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist).

Werden die geförderten Gegenstände, technische Einrichtungen innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert (Übertragung des Eigentums) oder verpachtet, müssen vom Pächter bzw. Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen, insbesondere die Zweckbindung, übernommen werden. Die Veräußerung bzw. Verpachtung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 7.3 In den Zuwendungsbescheid sind zur Erfolgskontrolle im Hinblick auf die in Nr. 1 genannten Ziele messbare Indikatoren zur Erreichung des Zuwendungszweckes aufzunehmen.

## 8. Verfahren

### 8.1 Vorverfahren

Bevor ein Zuwendungsantrag gestellt werden kann, ist ein Antragsvorverfahren erforderlich. Die obligatorische formlose Antragsvoranfrage muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Antragstellers (KMU vgl. Anhang 1.1),
  - Beschreibung des Vorhabens,
  - Standort des Vorhabens,
  - Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses des Vorhabens,
  - Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrages,
  - eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten
- 
- zusätzlich bei *Investitionsvorhaben*:
    - Vorlage eines Investitionskonzeptes incl. Nachweis
      - über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie
      - normaler Absatzmöglichkeiten
    - Möglichkeiten der Ressourceneinsparungen bei Energie/Wasser

- zusätzlich bei Gründung von *Kooperationen*:
  - Vorhabenplan
  - Absichtserklärungen potentieller Mitglieder
  - Entwurf einer vertraglichen Grundlage

Diese Unterlagen sind beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz einzureichen. Eine Bestätigung des Posteingangs durch die zuständige Fachabteilung (Abt. B) erfolgt spätestens innerhalb zwei Wochen nach Posteingang in Verbindung mit einer Terminvereinbarung zu einem Beratungsgespräch.

Nach Durchführung des Beratungsgesprächs unterrichtet die zuständige Fachabteilung den Antragsteller sowie die Bewilligungsbehörde (Referat A/4), ob ein formeller Zuwendungsantrag eingereicht werden kann.

## 8.2 Zuwendungsantrag

Der formale Zuwendungsantrag ist in einfacher Ausfertigung mit allen erforderlichen Anlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Maßgebend ist der Posteingang beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Datum des Posteingangsstempels). Fehlende Unterlagen können im Bedarfsfall innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist nachgereicht werden. Bei Ergänzungsanträgen sind aktualisierte Unterlagen mit einzureichen

Im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Art. 35 ELER-VO zusätzlich der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen.

## 8.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, – Referat A/4 –. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entscheidet über den Zuwendungsantrag durch schriftlichen Bescheid.

## 8.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 8.4.1 Zuwendungen von weniger als 5.000,00 Euro werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.



8.4.2 Teilzahlungen erfolgen nur auf der Grundlage von geprüften Zwischenverwendungsnachweisen. Eine Teilzahlung erfolgt jedoch nur, wenn der mögliche Auszahlungsbetrag mindestens 1.000,00 Euro beträgt

### 8.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Schlussverwendungsnachweis ist unter Verwendung des dem Bewilligungsbescheid beigefügten Formulars spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme (Ende des Bewilligungszeitraumes) der Bewilligungsbehörde in einfacher Ausfertigung vorzulegen und mit einer Originalunterschrift des Zuwendungsempfängers zu versehen. Dem Verwendungsnachweis sind Bewertungstabellen anhand der abgestimmten Indikatoren, sowie ein Projektabschlussbericht beizufügen.

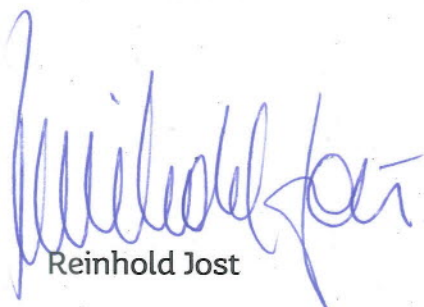
### 8.6 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 22.02.2017 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz



Reinhold Jost

